

Nr. IV/5-173-Ütt 02/79

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Stämmigraben", Gemarkung Üttingen

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. August 1982 (GVBl. Nr. 20), erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 13. 06. 1984, Nr. 820-863200-22/83, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der in der Gemeinde Üttingen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 3664, 431, Teilfläche 449, Gemarkung Üttingen, gelegene Geländeinschnitt wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 5,3211 ha und erhält die Bezeichnung "Stämmigraben".
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 2.500 und einer Karte M 1 : 25.000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zwecke des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. den Graben im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt zu schützen,
2. den Graben als grenzlinienreicher Biotop mit seiner landschaftlichen Gliederungsfunktion und seiner geomorphologischen Bedeutung zu erhalten,
3. das Gehölz als Vogelschutzgebiet für die heimische Vogelwelt zu sichern.

Der Erlaß dieser Verordnung ist daher im Interesse des Naturhaushaltes erforderlich.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechnen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
 6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 9. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen sowie standortfremde Gehölze einzubringen,
 10. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen oder zu fällen,
 11. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
 12. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 13. außerhalb von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen,
 14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 15. zu zelten oder zu lagern
 16. Feuer zu machen,
 17. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.
 18. zu reiten,
 19. Pferdebeweidung zu betreiben,
 20. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot,
 1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG).

2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 AbfG),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 StGB).

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Würzburg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
5. die Mahd der bestehenden Wiesen,
6. im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde die plenterartige Holznutzung (Entfernung einzelner Stämme unter Erhaltung des Gehölzes),
7. notwendige Unterhaltungsmaßnahmen wegen der zwei bestehenden 110 kV-Leitungen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an dem Wassergraben im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen im Rahmen der technischen Beaufsichtigung des Grabens; soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit dem Landratsamt Würzburg — Untere Naturschutzbehörde — durchzuführen.

§ 5

Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall gem. Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbart ist oder

3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 02. 07. 1984
Landratsamt Würzburg

Dr. Schreier
Landrat

L A N D R A T S A M T Dr. Schreier, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 8700 Würzburg, Telefon (0931) 8003-1. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 25.— DM zuzüglich Postkosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15.

Druck: Schnelldruck Wingentfeld, Ochsenfurt

Flurkarte M 1 : 2.500

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 2. Juli 1984 über den geschützten Landschaftsbestandteil unter der Bezeichnung "Stämmigraben" in der Gemarkung Uettingen, Landkreis Würzburg (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 24 vom 24. Juli 1984).

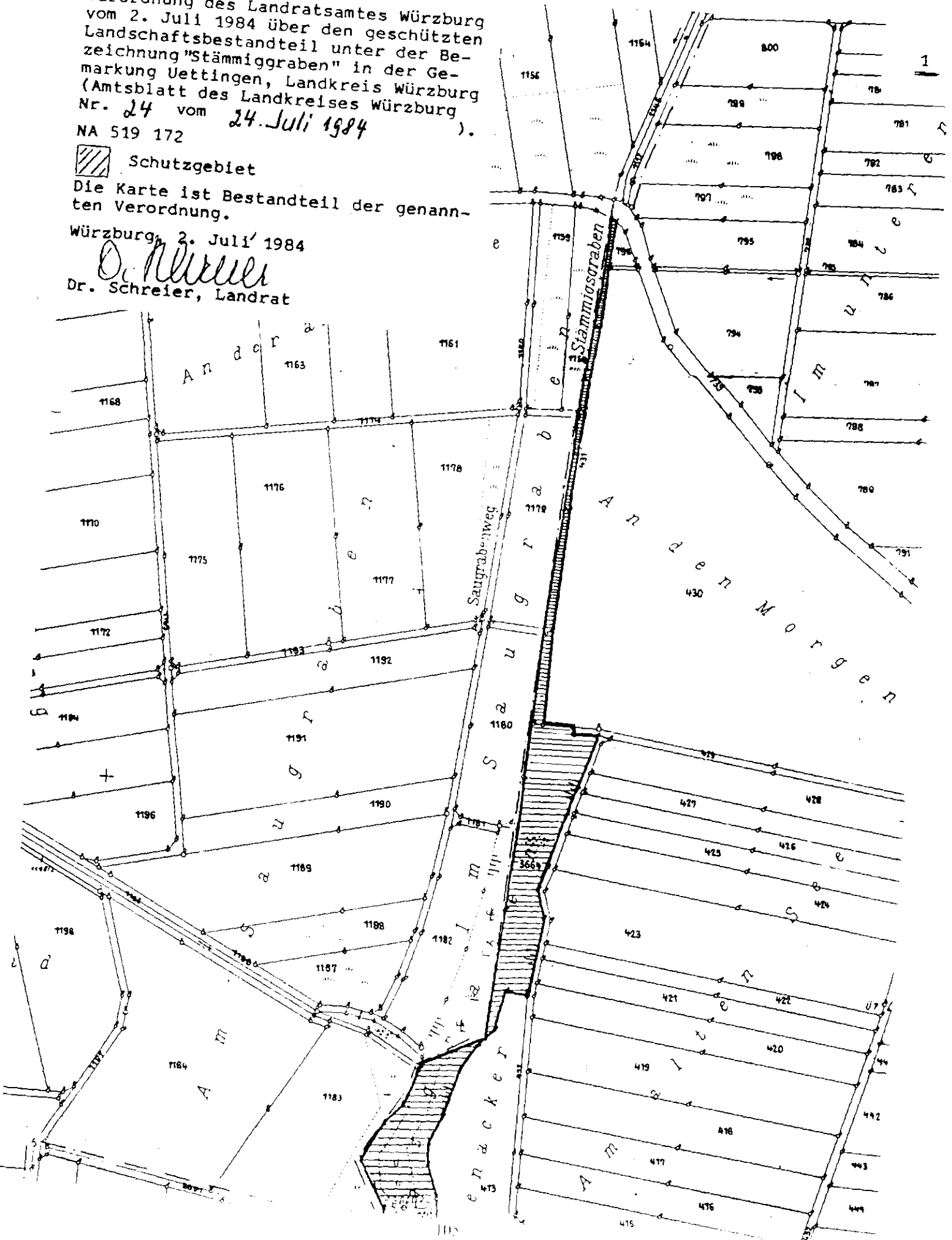
NA 519 172

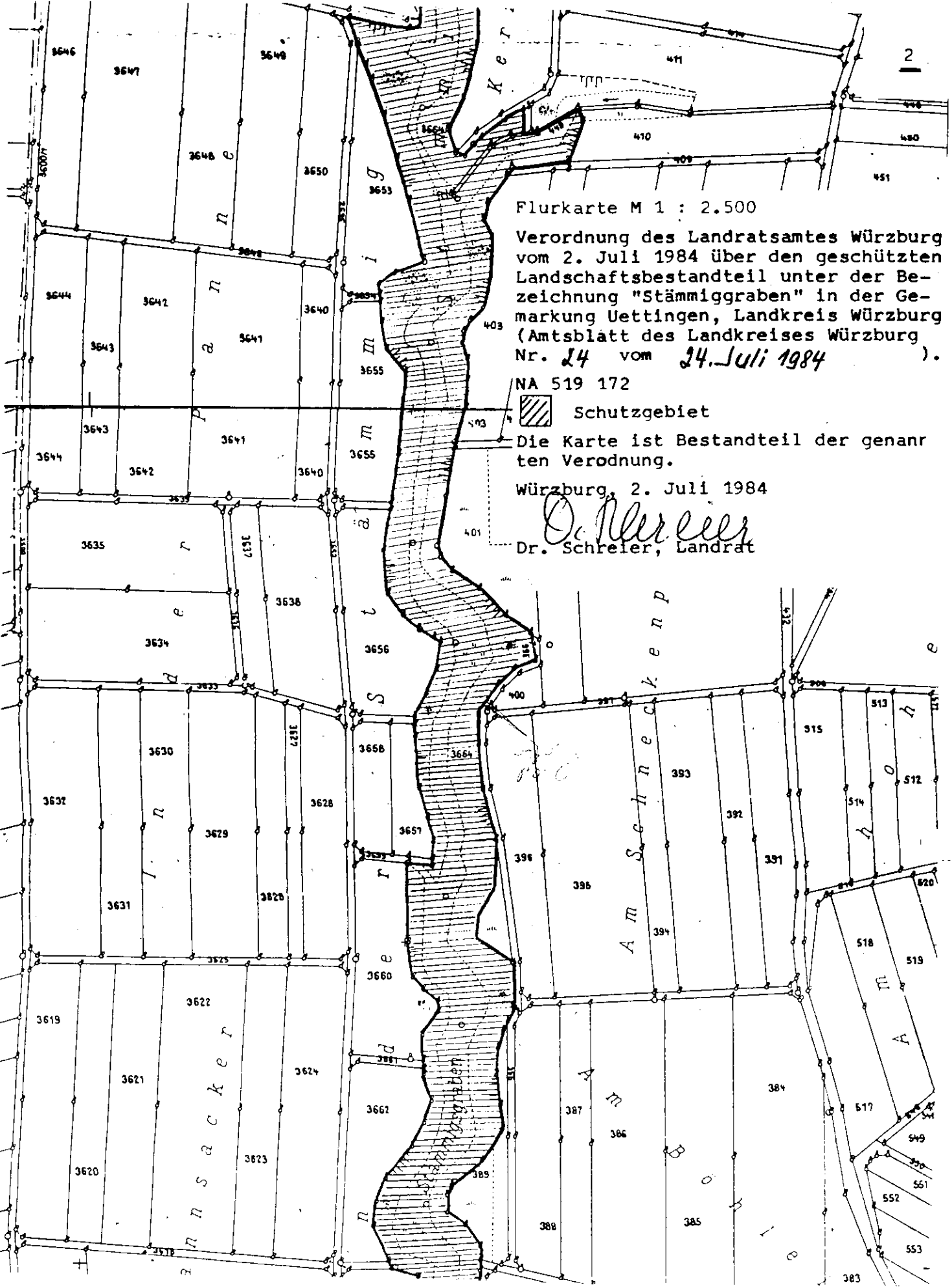
☐ Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, 2. Juli 1984

Dr. Schreier
Dr. Schreier, Landrat





Flurkarte M 1 : 2.500

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 2. Juli 1984 über den geschützten Landschaftsbestandteil unter der Bezeichnung "Stämmiggraben" in der Gemarkung Uettingen, Landkreis Würzburg (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 24 vom 24. Juli 1984).

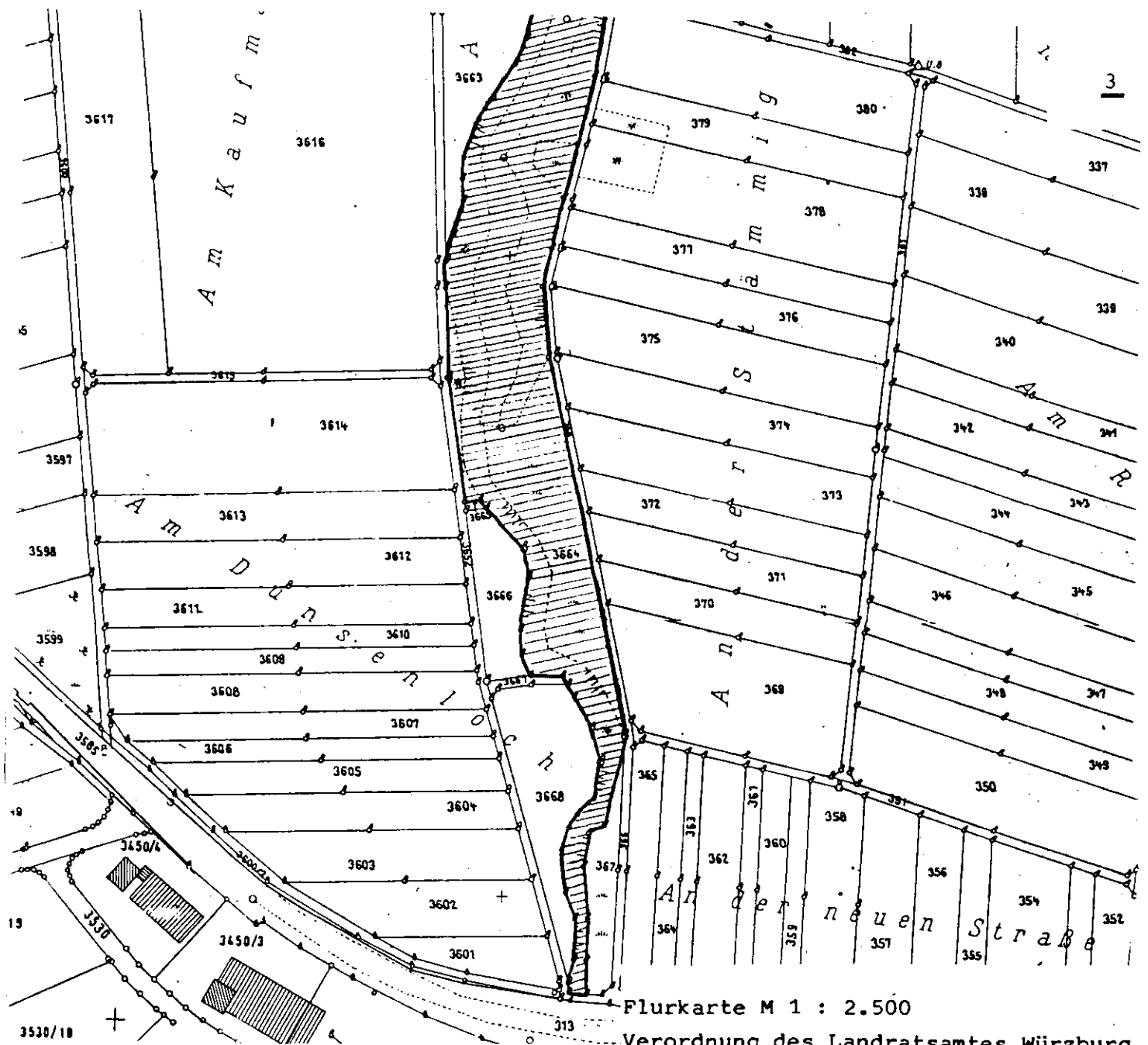
NA 519 172

Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.


Würzburg, 2. Juli 1984

Dr. Schreier
Dr. Schreier, Landrat



Flurkarte M 1 : 2.500

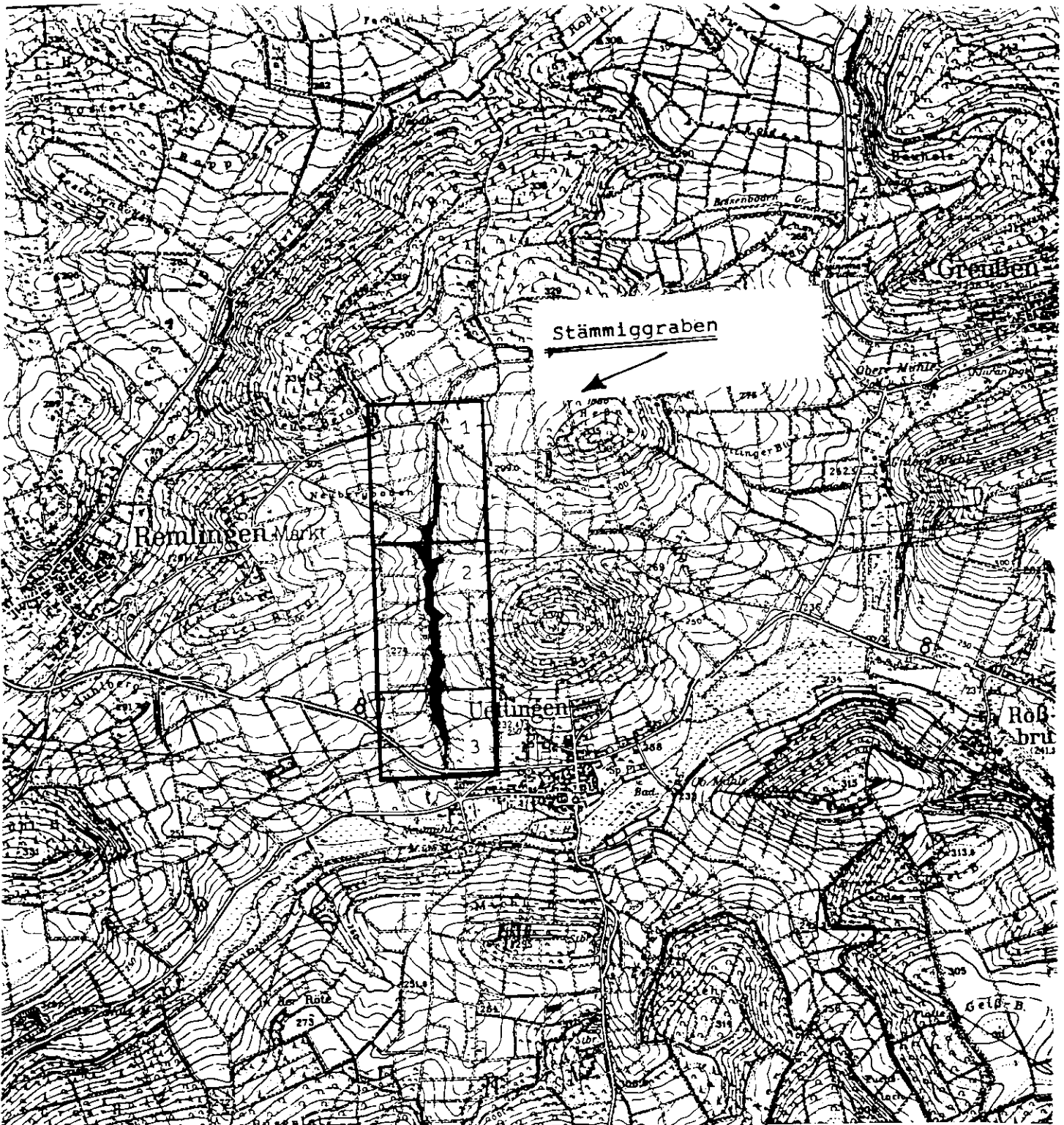
Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 2. Juli 1984 über den geschützten Landschaftsbestandteil unter der Bezeichnung "Stämmiggräben" in der Gemarkung Uettingen, Landkreis Würzburg (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 24 vom 24. Juli 1984).
 NA 519 172

 Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, 2. Juli 1984

D. Schreier
 Dr. Schreier, Landrat



Topographische Karte M 1 : 25.000

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 2. Juli 1984 unter der Bezeichnung "Stämmiggraben" in der Gemarkung Uettingen, Landkreis Würzburg (Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 24 vom 24. Juli 1984).

NA 519172

■ Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung

Würzburg, 2. Juli 1984

O. Nierver
Dr. Schreier, Landrat